

**Ortsfassen.**

**Uter Abonent R. R.** Bitte um Beantwortung folgender Fragen: 1. Warum ist auf den Hochschulen mit dem Ringezeichen L. das V. G. G. verbunden, das ich beiseite habe auf meine Schulbücher, meines Erinnerns nach nicht? 2. Warum lautet der Ring nicht mehr, wie früher, und wie es auf den Ringen mit den Wappen der Könige von Preußen und der Großherzöge von Sachsen noch heute der Fall ist, nach links? — 1. Nach dem Ringwerk A. Nummer: Die deutschen Reichsmünzen von 1871 bis 1900 usw. findet sich die Beschreibung V. G. G. (von Gottes Gnade) auf den 20- und 10-Markstücken der Reichsmünzen E. E. unter König Johann von Sachsen geprägt; seit 1874 unter König Albert nicht mehr und auf seiner Reichsmünzen, außer denen von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Preußen, welche den alten Ring auf allen Münzen bis heute führen. Mecklenburg-Schwerin hat früher nur im Jahre 1849 das V. G. G. (auf den Thaler) geprägt. Es gilt als nicht mehr gebräuchlich. 2. Geht auf die besondere Ablichtung und hängt ganz und gar vom Bildnis des Kaisers ab.

**Geplagter Reife (17 Jg.).** Ich lasse mich von meiner Frau scheiden. Sie muß erst entmündigt werden wegen Trunksucht. Dazu bedarf sie eines Vormundes und der muß ich in meine Familienangelegenheiten und meiner mündigen Kinder. Und ich als Vater muß Recht machen. Ich soll die Schulden, in einem Jahre mehrere hundert Mark, bezahlen für die Frau. Bin ich nun dazu gezwungen oder nicht? Sie erhält jährlich eine hohe Rente, mithin bin ich der Meinung, daß ich dafür nicht aufkommen muß. Sie selbst schon seit 6 Jahren an delirium tremens. Ich bitte Dich also um Deinen guten Rath. — Sie ist nach §§ 1380, 1361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wohl verpfändet. Ihrer Ehefrau, zum Mindesten so lange die Ehe nicht geschieden und Ihre Ehefrau nicht durch das Scheidungsurteil als der schuldige Teil erklärt ist, noch Maßgabe Ihrer Lebensstellung, Ihres Vermögens und Ihrer Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Können aber nicht ohne Weiteres gezwungen werden, die Schulden derselben zu bezahlen. Ihre Unterhaltspflicht fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags wenn der Bedarf oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht. Diese Bestimmung des § 1361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfte vielleicht in Ihrem Falle, namentlich wenn Ihre Ehefrau eine hohe Rente bezieht, Anwendung zu finden haben.

**E. F. (1 M.).** Ich bin eine Dame von 30 Jahren mäßig. Mehr in Studien, um die Frauenvereine auszuüben? Welche Vorbereitungen sind nötig und auf welcher Universität kann ich studieren? — Zunächst müßte die Dame fest, genau wie die Männer, das Abiturienten-Examen nachholen, dann müßte sie Medizin studieren. Das Studium ist den Frauen jetzt auch in Deutschland ermöglicht, leichter, d. h. für eine Dame, ist allerdings das Studium in der Schweiz, i. B. in Zürich. Dann könnte die Dame in Deutschland praktizieren. Ich fürchte nur, daß bei einer solch hohen Dame der Welt nicht mehr beliebt genug ist, um den Anforderungen zu genügen, die ein Abiturienten-Examen und die üblichen Examina an sich stellen.

**34-jähriger Abonent.** Seit 23 Jahren habe ich eine an mein Gemüthe angrenzende Weile von der Gemeinde erworben, wo die Grenze zwischen mir und der Gemeinde durch eine Weinecke markiert war. Veranlaßten mich jedoch die Gemeindeführer durch einen unrichtigen Vermessungsbericht, die Grenze durch einen veränderten Grenzverlauf zu verschieben und dabei stellte sich heraus, daß etwa der zehnte Teil der von mir erworbenen Weile mein Eigentum ist, ich also mein Eigentum geschenkt habe. Habe ich ein Recht, den zu viel erhaltenen Teil zurückzufordern? — Leistet jemand einem Anderen etwas zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit, ohne daß die dabei vorausgesetzte Verbindlichkeit besteht, so ist es eine Rückgabe. Der Andere wird durch diese Zahlung ohne rechtlichen Grund bereichert, ist daher nach den Grundbüchern über die ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Herausgabe verpflichtet.

**Verstorben Vater, Dresden. (40 Jg.).** 1. Welcher Berufsweg führt einem jungen Manne offen, welcher aus der Unterfindung eines Gläubigers abtritt, mit der Berechnung nach Oberfindung? 2. Ist damit zugleich die Berechnung zum Vermögensverlust verbunden? — 1. Falls der junge Mann sich nicht einem dreifachen Verlust widmen will, was nach seinem bisherigen Bildungsgange weniger zu raten ist, so steht ihm die übliche Beamtenlaufbahn bei der Eisenbahn, Post, Staats- oder Gemeindevverwaltung offen. 2. Bis auf Weiteres: Ja.

**Abonent A. in Vimbach (20 Jg.).** Ich möchte gern in ausländische Eisenbahndienste übertreten und würde bei diesem Vorhaben für Ihre Ratshilfe sehr dankbar sein. Es würde mir z. B. die Gehalt in Betrieb genommene Hauptbahnen empfohlen. Keinen Besonderen in materieller Beziehung ist mir an einer sicheren Stellung gelegen. Ich bin 25 Jahre alt, befinde das Einjährig-Freiwilligen-Gezugs und bin militärfrei. Welche Eisenbahnen sind tauglich und welche wegen des Klimawechsels nicht vorzuziehen? — Obwohl noch mancher Tropfen Wasser in Caput und Tarsis herabrieseln wird, ebe die Vogelhahn „in Betrieb“ genommen wird, so kann Ihnen doch vielleicht die Anatolische Eisenbahn, deren Generaldirektion in Konstantinopel ihren Sitz hat, Stellung bieten.

**Stammlich Bahnhof Taubenheim.** Die Strecken sind um den Anschaffungspreis eines tagelichen fahrenden Eisenbahnpersonenbezugs, wie jedes i. S. gebaut werden. A. behauptet, ein solcher sollte der Staatsbahn 30000 M. B. dagegen, dies sei unmöglich, es sollte ein solcher kaum 15000 M. Bitte, schlichte diesen Streit. — Ein solcher Wagen sollte nicht etwa über 10000 M.

**Einer aus dem Volke. Nr. 30** Ihres geschätzten Blattes enthält einen Artikel über das Referat des D. B. Schilling in Konstanz auf der Chemiker-Konferenz, bezogen auf eine „Erklärung“, welche dieselbe angenommen über die Frage der Stellung der Kirche zur Leichenverbrennung. Sie wollen nun auch einmal einer anderen Ansicht über diese Angelegenheit das Wort gestatten. Wenn die Konferenz in ihrer „Erklärung“ die Ansicht vertritt, daß ein freies Verfügungsrecht über unsere Leichnesteile, wie steht es dann mit demselben, wenn wir erkranken? Nach der angenommenen „Erklärung“ dürften wir dann nichts thun, um unseren Körper wieder herzustellen, sondern müßten denselben dahinziehen lassen, wo wir über denselben kein freies Verfügungsrecht haben. Was denken die Herren der Konferenz von den Ärzten, die um einem Menschen das Leben zu erhalten, ihnen Arme und Beine und andere Glieder abnehmen? Nach ihrer „Erklärung“ müssen sie dies doch jedenfalls als eine „Verzerrung“ an unserem Leibe, über den wir kein freies Verfügungsrecht haben, ansehen. Weiterhin, erklärt die Konferenz: „Es steht uns kein Recht zu, unseren Leichnam willkürlich zu verzerren, weder durch Humung, noch Verkleinerung einer Anstalt. Eine Verzerzung ist eine Leichnamshandlung oder folglich die Gefahr der Schändung in sich, was das Gebotene mit den Worten beweist. Wie stellt sich nach einer solchen „Erklärung“ die Konferenz, a) zur Beilegung von Leichen in Metallfärgen in Familiengrüften, auf Friedhöfen, aus deren Gitteröffnungen und der Roderdirt der Verwendeten entgegensteht? b) zur Beilegung hoher und höchster Veronen in dann besonders errichteten Gebäuden, (Mausoleen?) oder zur Beilegung ganzer Regentenfamilien in Metall- und Steinfärgen, denen die edlen Theile (Herz) in besonderen Kapseln beiseite werden, unter Kapseln und Dermen? Dies geschieht doch Alles „mit“ Genehmigung der Kirche, es steht somit jene Chemiker-„Erklärung“ mit den bestehenden Kirchengeboten in großem Widerspruch! Während wir Vertreter des Verdrückungsverfahrens wegen „Verkleinerung der Auflösung unseres Leichnams“ zur Verurteilung werden, trifft dasselbe Urteil der „Konferenz“ auch alle diejenigen, welche sich „beilegen“ lassen, denn die „hemmen“ die Verkleinerung der Auflösung ihres Leichnams, dessen Rumpfverdrückung (Verdrückung) erst nach langen Jahren eintritt! Die gesundheitsliche Frage, die in der Angelegenheit eine ganz besonders wichtige Rolle spielt, ist der Herr Referent gar nicht berührt zu haben. Und doch ist es nachgewiesen, daß bei der allseitigen Ausbreitung der großen Städte die Krebs- und in dem höchsten Grade, hauptsächlich bei Epidemien auftretenden und ansteckenden Krankheiten zu Epidemien herden für die Bevölkerung werden können. Wenn die Kirche sich der beständlich bereits genehmigten Verdrückungsform weichen zu lassen gedenkt, so wird sie damit nur eine Entzündung der Leichnams, die, wie stetig mehr, in erster Linie aus gesundheitlichen Gründen den Leichen gegenüber die Verdrückung der langsame Verdrückung vorsehen. — So, Ihr

**Widow, Thron Aufzählungen Raum zu haben, wäre erfüllt, aber damit soll durchaus nicht gesagt sein, daß ich Ihre Ansicht theile. Mag sich derjenige, der diese Ansicht hat, in der Verdrückung wenig oder gar keine Befriedigung findet, und da auf diesem Standpunkte wohl auch der weitest gehende Teil der civilisirten Menschheit steht, so dürfte an eine allgemeine Einführung der Feuerbestattung noch lange nicht zu denken sein, selbst wenn sich die Kirche damit befriedigen wollte.**

**Alte Abonent R.** „Als ich vor 21 Jahren heirathete, brachte mir meine Frau nur einige alte Möbel und die allernothwendigsten Kleidungsstücke mit in die Ehe. Gehten Möbel, wie Tische, Stühle und Schränke, ferner Wäsche und Geschenke, welche von Seiten der Schwiegermutter zu Weihnachten, Geburtsfesten und dergleichen gegeben wurden, auch zur Erbmasse? — Zum Nachlaß Ihrer Ehefrau gehören nur die Sachen, die sie in die Ehe eingebracht oder während der Dauer derselben als ihr alleiniges Eigentum erworben hat, sowie ihr Anteil an dem während der Ehe erworbenen Vermögen. Zu dem Vermögen gehören nur die Sachen, die die Ehegatten gemeinschaftlich erworben haben, die die Ehegatten ausschließliche Eigentümern angehört haben, üben Ihre ausschließliche Eigentümern und gehören nicht zum Nachlaß Ihrer Ehefrau.“

**Richte Martha (50 Jg.).** Von einer verstorbenen Tante erbe ich zwei große Röhren mit Briefmarken aller Art. Da viele Hunderte, ja Tausende schon zu je 25 oder mehr zusammen gebunden sind, kann ich mir nur denken, daß die Heilige Sammlerin Marken verkaufen wollte. Das möchte ich nun auch thun und bitte Dich sehr, mir doch einen Rath zu geben, wo ich diese Marken hinbringen könnte? — Lege Deine Marken einfach einmal dem Inhaber des hiesigen Postwertzeichen-Museums, Herrn G. Petris, Rosenstraße 3, vor, der ihn für, falls er nur irgendwie Verwendung dafür hat, ohne Zweifel abholen wird.

**Mutter einer englischen Tochter.** Antwort: Ihre Tochter kann zur Angabe des Namens des Vaters ihres Kindes vor Gericht nicht gezwungen werden. Wenn aber der Name mit Zustimmung des Vaters angegeben werden soll, wird nur der Vater zur Zahlung der Alimentationskosten amtlich verpflichtet. Das Gericht des Wohnortes des Vaters wird nur dann in Kenntnis gesetzt, wenn die Wohnung des Vaters nicht angegeben wird. Kommt der Vater seinen Pflichten nicht nach, kann er jederzeit gerichtlich dazu angehalten werden.

**Abonent E. T. (20 Jg.).** Antwort: Nach §§ 1601 und 1602 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind Sie zwar verpflichtet, Ihrem minderjährigen Sohne, soweit derselbe sich nicht mit den Einkünften eigenen Vermögens oder aus dem Ertrage seiner Arbeit zu unterhalten vermag, Unterhalt zu gewähren. Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Beschaffenheit des Bedürfnisses und umfaßt den gesamten Lebensbedarf und bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Berufe. Sie sind aber nicht verpflichtet, für die Ansprüche gegen Ihren Sohn aufzukommen, die aus sittlichen Verpflichtungen erwachsen sind. Das Gesetz bestimmt im Wesentlichen in § 1611: Wer durch sein sittliches Verhalten zu einem Unterhalte, der Unterhaltspflicht, ausweisenden Lebensumstand, bedürftig geworden ist, kann nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen. Gerichtskosten hat, sofern nicht etwa ein Anderes vereinbart wird, der unterliegende Theil zu zahlen.

**Reife R. E. 21 Jg. 10 Jg.** Ich habe um gewisse Auskunft, ob sich eine reguläre Rundreise, ohne Aufenthalt, wieder herstellen läßt, wenn die obere Schneidezähne beim Weisheit von Natur und seit Kindheit sehr nach vorn gewachsen sind. Mein Bruder leidet an einem solchen Uebel und hat auf eine Verbesserung durch künstliches Gebiß noch Ausbruch eines Zahnarztes keine Hoffnung. Könnte ich von Ihnen erfahren, ob und wie sich eine Aenderung doch noch erzielen ließe? — Zahnkorrekturen gelangen oft zu den schwierigsten Aufgaben des Zahnarztes. Ob bei Ihrem Bruder noch eine rechtzeitige Zahnheilung zu erwarten ist, kann nur der Sachmann auf Grund einer genauen Untersuchung beurtheilen.

**A. (1 M.).** Am 10. November v. J. wurde hier eine Waage für Reue 1902 durch Anschlagung des Weibes des in der üblichen Weise gemeldet. Sie hatte vorher die Waagen, ob sie schon andersweit vermerkt wäre oder ob sie auf ihrer früheren Stelle stehen sollte, mit Nein beantwortet. Am 12. November kam das Weib nach der Post wieder zurück, wobei aber vom Anschlaghaber nicht angenommen und er gab sofort angelegte Nachforschungen, daß der derzeitige Besitzer der betreffenden Waage die Veranstaltung zum Anschlagung des Geldes gegeben hatte. Da am Neujahr die Waage nicht kam, wurde bei der Königl. Amtshauptmannschaft wassersche Befragung beantragt und gleichzeitige Strafantrag wegen Verheimlichung gestellt. Denselben Antrag wurde jedoch nicht stattgegeben, da der Bericht erstärkte er hätte die Waage schon Anfang Oktober erhalten, ohne kein Weib nach zu geben. Die Waage dagegen für weiter vermerkt, weil sie kein Weib erhalten habe. Sie hat sich weiter vermerkt. Daraufhin wurde noch mehr Beweismaterial an die Königl. Amtshauptmannschaft bez. Abpfechtung eingereicht, was aber an die Königl. Amtshauptmannschaft weitergegeben wurde, um von deren Urteil auch die wassersche Befragung abhängig zu machen. Da nun aber doch anzunehmen ist, daß das Gericht nicht bloß auf die Angelegenheit gewartet hat und erst die vorhergehenden Sachen erledigt werden müssen, so wurde dann bei der Königl. Amtshauptmannschaft das Ersuchen gestellt, die wassersche Befragung zu veranlassen, da die Waage sehr noch wenig gebraucht wird, ohne daß sich jetzt in der Angelegenheit weiter etwas ereignen wäre. Welches ist nun Ihrer Ansicht nach der richtige Weg, um zu der Waage zu gelangen? — Obwohl am 10. November 1901 ein in jeder Richtung rechtsgültiger Gerichtsbescheid mit der Dienstmaß abgeschlossen worden ist, so ist nicht auf Grund dessen die den Dienst am 1. Januar 1902 anzutreten verpflichtet war, ist es doch fraglich, ob dem Antrage auf wassersche Befragung in den Dienst gestellt werden ist. Denn allem Umstände nach hat sie den Dienst nicht aus Bewilligkeit nicht angetreten, sondern weil sie sich in dem Irrglauben, ihres bisherigen Dienstherrn frei zu sein, vermischt hatte und später, als sie dies erkannte, dem ersten Dienstherrn treu bleiben zu müssen glaubte. Auch ein Antrag auf Festhaltung der Waage gemäß § 22 der Gewerbeordnung wegen Verletzung des Dienstvertrages und andererseits ein Antrag auf Festhaltung ihres Dienstherrn wegen Abpfechtung dürfte mit Rücksicht darauf, daß die andere Vernehmung, wie wenigstens behauptet und nicht zu widerlegen sein wird, auf Grund eines Irrthums und der Nichterfüllung des alten Dienst mit Rücksicht bleiben. Nach Lage der Sache werden höchstens zivilrechtliche Ansprüche auf Rückgabe des Weibes und Entschädigung der durch Annahme eines anderen Dienstherrn oder einer Lohnarbeiterin erwachsener Verluste an Waise sein. Inwieweit die Angelegenheit zur weiteren Verfolgung von Seiten der Königl. Amtshauptmannschaft an die zuständige Amtshauptmannschaft abgegeben worden ist, wird die Erörterungen anstellen und am Grund dieser entweder das Verfahren einstellen oder die Sache an's Gericht geben. Wie die Entscheidung lautet, bleibt abzuwarten. Ueber verschiedene hier einschlagende Fragen können Sie sich am besten aus der veränderten Gewerbeordnung vom Jahre 1898 §§ 22 bis 29 orientieren.

**Nichte Selene R.** „Kannst Du mir mittheilen, wie man Schweinsblutchen zu zubereitet, wie man sie hier in verschiedenen Restaurants bekommt, d. h. mit einer braunen pikanten Sauce? Weislich ist Deine jedenfalls gute Köchin, auch bereit, mir gleich das Rezept zur lauten Lauge mit zu vertheilen.“ — Du wirst jedenfalls das Gericht Nieren aus dem Herbes, aus Dreyfuß Nieren mit keinen Kräutern. Dazu läßt man nach den Anweisungen meiner Galopköchin 80 Gramm Butter leicht bräunen, thut die in Scheiben geschnittenen Nieren, am besten Kalbes, aber auch Hammel- oder Schweinsnieren, weiß Pfeffer und Salz, sowie etwas fein geschnittene Schalotten hinein und läßt sie leicht durch, doch muß man dabei die Blanne immer rühren und es muß schnell gehen. Vorher hatte man schon etwas braune Eindeime mit Bouillon dick aufgeschaut, vorher würde man dies mit ein wenig Vorbeibrat, thut einige Champignons, ein wenig Citronenscheibe und etwas Mothorn und Maderna dazu, thut die Sauce zu den Nieren und läßt sie darin ziehen, am besten im Wasserbad. Das Ragout zur lauten Lauge wird da demnach im Speisezimmer kochen.

**Hausmütterchen. (50 Jg.).** „Uniere Dielen bedürfen im Frühjahr einer Erneuerung. Nun las ich vor einiger Zeit von einem Hofrat, daß dem Anoleum an Haltbarkeit durch tägliche Reinigung, sich aber bedeutend billiger stellen würde. Ich hätte also ein gew. Auskunft, ob dieser Fußbodenbelag thatsächlich

dieser Haltbarkeit besitzt wie Anoleum und zwar das mit durchgehendem Muster, das unermülich, aber für unsere Verhältnisse zu teuer ist wie sich der Preis pro Quadratmeter stellt und ob das Anoleum durch Haltbarkeit von jemandem übernommen werden kann, der Anoleum verlegt, aber nur von einer Person der betreffenden Fabrik.“ — Nach Aussage eines Fachmannes der Anoleumbranche besteht das von Ihnen ohne Zweifel gemeinte Anoleum aus imprägnirter Pappe, woraus es angefertigt ist, löst nur als Unterlage für Anoleum besagt. Das Anoleum kann jeder Tapetier befragen und stellt sich der Quadratmeter auf ca. 1.50-2.50 M. incl. Verlehen.

**34-jähriger Abonent.** Auf meinem Grundstück hatte eine Hypothek von 7000 M. zu 3 1/2 Proz., aufgenommen 1899 auf 5 Jahre unfundbar. Da ich das Grundstück verkaufen möchte, habe ich höflichst an, ob der Hypothekengläubiger das Recht hat den Zinsfuß zu erhöhen oder das Kapital zu kündigen? — Nein!

**Concordienstr. Mein Hauswirth** hat einer Partei Ende September gekündigt und mit die größere Wohnung angesetzt, was ich acceptirt habe. Der betreffende Miether hat nun die Wohnung bereits im Dezember verlassen obwohl ihm dieselbe per Ceterum gekündigt wurde, weil ich sie vor Ceterum nicht bewohnen kann. Er will das neue Geleis in Anspruch nehmen, weil er eben eine leer stehende Wohnung gefunden hat. Wie ihm das letztere nicht gelungen, dann wäre er natürlich bis Ceterum an bleiben. Mein Miether hätte nun einen Ausfall von einem Viertel der Miethzins, was er sich natürlich nicht gefallen lassen wird und möchte aber vorher orientirt sein. Keiner, weder der Miether noch der Hauswirth, hat die alten mündlichen Vereinbarungen nach Antritt der neuen Verhältnisse aufgehoben.“ — Nach Art. 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch haben auf das von Ihnen erbaute Mietverhältnis, da mündlich vereinbarte Mietverhältnisse zum Eintritte des Bürgerlichen Gesetzbuchs unfähigen Termin nicht erfolgt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung zu finden. Dasselbe ist in den §§ 561, 565 fest, daß, wenn die Mietzeit nicht bestimmt ist, die Kündigung nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres zu erfolgen hat. Wenn nun in Ihrem Falle Ende September 1901 von Seiten des Hauswirthes auf Ende März 1902 gekündigt worden ist, so ist die Kündigung zwar vorzeitig, deswegen aber unfähig und rechtsgründig. Keinesfalls auf diese Kündigung dem Miether das Recht, bereits Ende December 1901 die Wohnung zu räumen. Anders würde der Fall aber dann liegen, wenn der Miether freiwillig, vielleicht veranlaßt durch die Kündigung des Hauswirthes, spätestens am dritten Werktag im Oktober 1901 bis Ende December 1901 gekündigt hätte. Diese Kündigung würde nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ordnungsmäßig sein und einen Anspruch des Hauswirthes auf Mietzinsrückzahlung für das erste Quartal 1902 ausschließen.

**Anna-Liese (50 Jg.).** „Bei mir miethete im December 1901 ein Mann eine Wohnung und gab 3 M. Darunter. Jedoch kam er am nächsten Tage wieder und wollte keine Anzahlung zurück haben, auch von der Wohnung abziehen. Ich verweigerte die Herausgabe des Geldes und ließ den Mann die Wahl, einzuziehen oder nicht. Also kam er am 25. December 1901 ein, unterließ aber seinen Kontrat, trotz mehrfachen Ansehens, erklärte mir vielmehr Anfang Januar, daß er am 15. Januar 1902 einzuziehen wolle, womit ich mich selbstverständlich nicht einverstanden erklärte, da er erst am 31. März kündigen und am 30. Juni auszuziehen könne. Miethzins müße er wenn er ziehen wolle, mir zahlende Miether vorlegen. Gleichzeitige machte ich um die zu kündigende Miethzins, aber erfolglos, da er behauptet, daß er die Miethzins zu zahlen brauche, wenn er ausziehe, also am 31. März. Zum Abziehen hat er auch nicht.“ — Zwei Darstellungen nach im zwischen Ihnen und Ihrem Miether im December 1901 ein rechtsgültiger Mietvertrag zu Stande gekommen. Insbesondere gilt die Darlegung von 3 M. bis zum Vertheile des Gegenstands gemäß § 336 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Zeichen des Abzuges des Mietzins. Ob nun Ihr Miether die Unterzeichnung eines Mietzinsvertrages verweigert, ist gleichgültig. Die bei Abbruch des Mietzins getroffenen mündlichen Vereinbarungen sind gleichmäßig, wenn auch schwerer beweissbar. Selbst wenn aber bindende mündliche Vereinbarungen nicht getroffen bzw. nicht zu beweisen sind, kann Ihr Miether nur nach ordnungsmäßiger Kündigung ausziehen. Nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Kündigung meistens in der Regel nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. Wenn also nicht im Januar schon bis spätestens zum dritten Werktag ordnungsmäßig gekündigt worden ist, so kann untermiethet spätestens auf den 30. Juni 1902 gekündigt werden. Wenn Sie den Miethzins, der Miethzins einer anderweitigen Vereinbarung allerdings erst am Schlusse des Kalenderjahres fällig ist, in Güte nicht bekommen können, bleibt Ihnen nichts weiter übrig als zu klagen. Eine gewisse Sicherheit für Ihre Ansprüche aus dem Mietverhältnisse haben Sie in der Gestalt von Ihrem Miether in die Mieträume eingebracht, über eigentümlich gehaltenen Gegenstände, an denen Ihnen ein gesetzliches Pfandrecht besteht. Wenn freilich nichts zu pfänden da ist, dann ist wenig zu hoffen; denn wo nichts ist, da hat bekanntlich selbst der Richter das Recht verloren.

**C. W. Eiferwerda. (1 M.).** „Vor 14 Tagen war ich in Dresden zum Besuche eines Freundes, Guesstheils der Bequemlichkeit wegen, andererseits in der Meinung, dort einen besseren Blumenhandel als hier zu erhalten, kaufte ich ein solches kleines Ehrenzeichen für meinen mir sehr theueren Freund erst in Dresden. Mir wurde in einem Blumenladen ein schöner Palmenzweig mit Rosen und Veilchen empfohlen, den ich auch nahm. Der Zweig machte mich ein Betantern, der ein solches Blumenzweig empfohlen hatte, darauf aufmerksam, daß in meinem Blumenzweig angelegene Palmenzweige waren und diese 3 Stück nur einen Werth von 20 Pf. hätten, während die hier gemachten, frischen Palmenzweige in seinem Kranz einen 10fachen höheren Werth hätten. Ich hätte mich fast beschämt, obwohl ich 10 M. für den Kranz bezahlt hatte. Ein mir bekannter Gärtner, den ich um Auskunft bat, bestätigte den so billigen Preis der angelegenen Palmenzweige und erklärte, es sei jetzt schon vorzeitig gekommen, daß diese Zweige von gemittelten Vätern von Gärten entfernt und wieder verwendet werden seien, was mit frischen Palmenzweigen nicht anging. Es wird gewiß schon Räucher auf diese Weise, wie ich, gebracht worden sein, und es wäre gewiß dankenswerth, wenn durch Ihren weit und breit geleiteten Briefkasten die Leier aufgeschlößt würde.“ — Niemand bemerkt der Vertheilung von präparirten Palmenzweigen bis in den letzten Jahren bei bedeutend gesteigert. Während früher ausschließlich frische Zweige verwendet wurden, haben sich in den letzten Jahren auch die präparirten Zweige eingeführt, die sich in guter Auslieferung zur Verwendung eignen. Besonders in den weniger mittelsten Kreisen finden diese Zweige großen Absatz. Da für den oftmals gebotenen Preis für eine Blumenzweige natürliche Zweige gar nicht verwendet werden können. Es ist aber nicht nur die viel billigere Preis, welcher die präparirten Zweige den ungünstigsten natürlichen Zweigen Konkurrenz machen läßt, sondern auch die lange Haltbarkeit der Zweige, die, wenn alles Andere verdrängt, auf dem Hochzeits immer noch einen Schmuck bilden. Jeder Blumenzweigenhändler ist genöthigt, will er Geschäfte machen, neben den stets vorhandenen natürlichen Zweigen auch präparirte vorrätig zu haben, und ist es keine Fiktion, den Käufer auf den Unterschied aufmerksam zu machen. Das von Gärten entnommene Palmenzweige erneut verwendet werden soll, ist wohl ein mögliches Gerücht, wenigstens konnte in solchem Falle kein Blumenzweig in Frage kommen. Uebrigens kann die in Frage kommende Blumenzweige für 10 M. trotz der präparirten Zweige immer noch preiswürdig erworben sein, da Rosen und Veilchen mit zur Verwendung gelangen können.

**Ein alter Abonent.** „Wasche ich die fertige Reiferose nach Griechenland (Athen), wie lange fährt man mit der Bahn und wie lange mit dem Schiff; wieviel beträgt das Reisegele? — Die kürzeste Verbindung ist ab Dresden über München-Grünwald, drei Mal in der Woche Abf. Sonntag, Montag oder Freitag, Abends 11 Uhr 25 Min. Ankunft in Athen Donnerstag, Freitag oder Samstag Nachm. 4 Uhr 50 Min. Bis Donnerstag, Freitag oder Samstag Nachm. 4 Uhr 50 Min. Bis Sonntag, Montag oder Dienstag Nachm. 4 Uhr 50 Min. Der Fahrpreis von Dresden nach Athen Bahn. Der Schiffpreis ist um nicht geringer. Die Auskunftstelle am Bahnhof (Dienststraße 2) giebt Ihnen gewiß Auskunft.“

**Sandkittensbeurteilung. Richte Noda (30 Jg.).** „Die in oben Grabe herkommene Schicht, wie auf Anweisung aus der Gesteinsbildung schließen, aber auch das das der zu offenbar auf dem rechten Fleck. Die amethystigen Kurven in den Mineralien verhalten sich